

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 24.06.2020

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erlässt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 4 bzw. § 21 Abs. 2 S. 2 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (2) Zu den Straßen gehören im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsStrG sowie § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des gesamten Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt. Erst nach Erteilungen dieser Erlaubnis wird die Benutzung im festgelegten Umfang zulässig.
- (3) Unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über den Sondernutzer sowie Ort, Art und Dauer der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen.
Plakate sind stets als Muster vorzulegen oder als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Pflicht zur Einholung anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen wird durch die Sondernutzungserlaubnis weder berührt noch ersetzt.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind:
 - a) Anbringung und Aufstellung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Größe von max. 1m² Ansichtsfläche;
 - b) Aufstellung von Fahrradständern mit Werbung;

- c) Aufstellung von Warenauslagen und Warenständern;
- d) Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten;
- e) Aufstellung von Imbiss- oder Verkaufswagen zum Zwecke der Veräußerung von mitgeführten Waren (fliegende Händler) sowie ambulanter Handel;
- f) Aufstellung von Infomobilen oder Infoständen sowie Promotion;
- g) Aufstellung von Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten, Baumaschinen, Baugrubensicherung für Baustelleneinrichtungsflächen;
- h) Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut ab einer Standdauer von 48 h;
- i) Aufstellung von Containern für Sammelgut (Glas, Papier, Schuhe, Altkleider etc.);
- j) Aufstellung von Container/Behältern zur Aufnahme von Müll und Abfall jeglicher Art ab einer Standdauer von 48 h, unter 48 h grundsätzlich anzeigenpflichtig und gebührenfrei;
- k) Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
- l) Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen;
- m) Aufgrabungen des Straßenkörpers;
- n) Sperrung von Geh- und Parkplatzbereich oder Straßenbereich;
- o) Aufstellung von Versorgungsanlagen, z.B. Verteilerschränke, Ablagekästen oder andere Behältnisse;

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt und wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Die Übertragung der Erlaubnis an Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, die Gestaltung der Umgebung spürbar beeinträchtigt wird, oder eine Beeinträchtigung ortgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 6 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf Grundlage des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach dem im Gebührentarif aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- (3) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die religiösen und gemeinnützigen Zwecken (mit Nachweis) dienen, Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen, auf öffentliche Wahlen (während Wahlkampfzeiten), oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut und Aufstellung von Behälter zur Aufnahme von Müll jeglicher Art bis zu einer Standdauer von 48h.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer und
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 8 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) grundsätzlich mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung endet nach Fristablauf oder durch Widerruf.
- (2) Bei Aufgrabungen im Gehweg- und Straßenbereich ist sofort nach Ablauf der Sonder-nutzung eine Abnahme bei dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 11 Spezialregelungen

- (1) Die Anzahl für die vorübergehende Anbringung von Werbeträgern (Plakatierung) ist pro Antrag und Standort für Hohenstein-Ernstthal auf 22 Stück sowie für den Ortsteil Wüstenbrand auf 3 Stück (jeweils Doppelplakate) begrenzt.
- (2) Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese wer-den dem Erlaubnisnehmer bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal übergeben. Pro Plakat ist jeweils ein Etikett gut sichtbar auf der Vorderseite anzubringen.
- (3) Werbung von Parteien und Kandidaten vor öffentlichen Wahlen kann sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnen und ist spätestens eine Woche danach zu beenden.
- (4) Eine Sondernutzung zur Warenpräsentation im öffentlichen Verkehrsraum kann pro Erlaubnis nur unter Einhaltung von mindestens 1 m Gehwegrestbreite auf Waren-trägern erfolgen, deren gesamte Größe 2 m Breite, 2 m Höhe und 0,60 m Tiefe nicht überschreitet.

§ 12 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die durch die Sondernut-zung entstanden sind und ersetzt der Stadt die entstehenden Kosten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden an Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen, welche vom Sondernutzer errichtet bzw. aufgestellt oder angebracht wurden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) ohne eine Erlaubnis eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
 - b) einer erteilten Auflage nicht nachkommt,
 - c) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält und nicht ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 26.04.2017 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Hohenstein-Ernstthal vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Hohenstein-Ernstthal, den 24.06.2020

K l u g e
Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Satzung über Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 23.06.2020

Gebührentarife	Gebühr
Mindestgebühr Ist zu erheben, wenn die jeweilige Sondernutzungsgebühr geringer wäre	15,00 EUR
1. Anbringung und Aufstellung von Werbeträgern bis zu einer Größe von max. 1 m ² Ansichtsfläche je Woche, je Werbeträger	1,00 EUR
2. Aufstellung Fahrradstände je Monat, je Fahrradständer mit Werbung	1,00 EUR
3. Aufstellung Warenauslagen und Warenstände bis zu 2m ² je Monat zusätzliche Fläche über 2m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR 1,00 EUR
4. Aufstellung Tische und Sitzgelegenheiten bis zu 2m ² je Monat zusätzliche Fläche über 2m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR 1,00 EUR
5. Aufstellung Imbiss- oder Verkaufswagen bis zu 10m ² je Monat zusätzliche Fläche über 10m ² , je Monat je m ²	75,00 EUR 1,00 EUR
6. Aufstellung Infomobil/Infostand und Promotion für gewerbliche Zwecke mit Stromanschluss, je Fahrzeug je angefangener Tag ohne Stromanschluss, je Fahrzeug je angefangener Tag	10,00 EUR 5,00 EUR
7. Aufstellung von Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten, Baumaschinen, Baugerät Baugrubensicherung für Baustelleneinrichtung bis zu einer Woche, je m ² Fläche je weitere angefangene Woche, je m ² Fläche	1,00 EUR 0,50 EUR
(Bei der Aufstellung eines Tunnelgerüstes wird als Sondernutzungsgebühr 50 v.H. berechnet.)	
8. Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut ab 48h bis zu einer Woche, je m ² Fläche je weitere angefangene Woche, je m ² Fläche	0,50 EUR
9. Aufstellung Container/Behälter zur Aufnahme von Müll und Abfall jeglicher Art ab 48h bis zu einer Woche, je Container je weitere angefangene Woche, je Container	5,00 EUR 20,00 EUR
10. Aufstellung Container zur Aufnahme von Sammelgut (Glas, Papier, Schuhe, Altkleider etc.) pro Container, je Jahr jeder weitere Container am gleichen Standort, je Jahr	75,00 EUR 12,50 EUR

11.	Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen je Fahrzeug, je angefangener Tag	2,00 EUR
12.	Aufgrabung Straßenkörper bis zu einer Woche, je m ² Fläche Gehweg je weitere angefangene Woche, je m ² Fläche Gehweg bis zu einer Woche, je m ² Fläche Straße je weitere angefangene Woche, je m ² Fläche Straße	1,00 EUR 3,00 EUR 2,00 EUR 5,00 EUR
13.	Sperrung von Gehweg- und Parkplatzbereich sowie Straßenbereich <u>Gehweg- und Parkplatzbereich</u> bis zu einer Woche bis zu einem Monat je weiterer angefangener Monat	15,00 EUR 25,00 EUR 35,00 EUR
	<u>Straßenbereich</u> bis zu einer Woche bis zu einem Monat je weiterer angefangener Monat	25,00 EUR 35,00 EUR 50,00 EUR
14.	Aufstellung von Versorgungsanlagen wie z.B. Verteilerschränke, Ablagekästen oder andere Behältnisse erteilt, je Versorgungsanlage	75,00 EUR
15.	Ortsbegehung, welche für die Bearbeitung einer Erlaubnis, Zustimmung, Stellungnahme oder Abnahme erforderlich ist je Ortsbegehung, je angefangene halbe Stunde	5,00 EUR